

# Transport- und Verpackungsvorschriften

**Stand:** Dezember 2017

## Inhalt

<b>1. Grundsätzliches .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Warenannahmezeiten .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Versand und Transport.....</b>	<b>3</b>
3.1. Wahl des richtigen Packstückes.....	4
3.2. Lieferanschrift .....	5
<b>4. Verpackung und Sortierung.....</b>	<b>5</b>
4.1. Allgemein .....	5
4.2. Pakete.....	5
4.3. Paletten.....	6
4.4. Kleinladungsträger ( <i>KLT</i> ) .....	8
<b>5. Begleitpapiere und Dokumente .....</b>	<b>9</b>
5.1. Frachtbrief.....	8
5.2. Lieferschein und Packliste.....	9
5.3. Warenursprung mit Präferenzen .....	10
5.4. Zeugnisse .....	11

## 1. Grundsätzliches

**Die MÜPRO Services GmbH setzt für die logistische Lager- und Versandabwicklung die Symbiolog GmbH als Logistikdienstleister ein. In diesem Zuge sind gemeinsame Transport- und Verpackungsvorschriften definiert worden.**

**Die nachstehenden Transport- und Verpackungsvorschriften (TuV) sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil der Einkaufsbedingungen und Kontrakte mit der MÜPRO Services GmbH. Sie sind zwingend zu befolgen. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarungen. Ein Verstoß gegen die TuV führt zur Erstellung eines Mängelprotokolls, welches in die Lieferantenbeurteilung einfließt. Die MÜPRO Services GmbH behält sich vor, dem Verursacher Kosten, die aufgrund von Nichtbeachtung der TuV entstehen, sowie eventuell resultierende Bearbeitungsgebührenweiterzubelasten.**

Frühere Versionen der Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Lieferungen an die MÜPRO Services GmbH haben mit der vereinbarten Versandkondition zu erfolgen.

Beförderungskosten werden gegebenenfalls von der MÜPRO Services GmbH - entsprechend der vereinbarten Lieferkondition - übernommen.

Die Transport- und Verpackungsvorschriften verlieren ihre Gültigkeit, wenn von Seiten der MÜPRO Services GmbH im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben wird.

Höhere Transportkosten bei Veränderung der durch diese Vorschrift erteilten Versandart, z. B. Luftfracht, Bahn- Express, Schneltpakete, Kurierdienste etc. erkennen wir nur an, wenn eine solche Versandart ausdrücklich von der MÜPRO Services GmbH vorgeschrieben wird.

Es steht dem Lieferanten frei, die Sendungen auf eigene Kosten zu versichern. Der MÜPRO Services GmbH in Rechnung gestellte Versicherungskosten werden nicht anerkannt.

Retourensendungen (Rückware) werden immer frei Haus zum Lieferanten befördert. Abholungen von Retouren auf dem Betriebsgelände der SymbioLog GmbH sind generell nicht möglich. Die Kosten für die Rücksendungen werden nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Die Anlieferung muss auf Euro(flach)paletten erfolgen, die gemäß dem EPAL-Standard (veröffentlicht auf der Internetseite der European Pallet Association) tauschfähig sind. Europaletten werden bei der Warenübergabe nur dann getauscht, wenn sie einem tauschfähigen Zustand gemäß dem EPAL-Standard entsprechen. Europaletten, die diesem Standard nicht entsprechen, werden als Einwegpaletten gehandhabt. Sollten Europaletten auf ausdrücklichen Wunsch des Frachtführers nicht getauscht werden, werden diese ebenfalls als Einwegpaletten angesehen

Ladehilfsmittel wie lieferanteneigene Paletten, Leihpaletten, etc. müssen zwingend vermieden werden. Ein Rücktransport kann nicht erfolgen. Hiervon sind allerdings die vereinbarten Umläufe von SymbioLog-Transportbehältern ausgeschlossen.

## 2. **Warenannahmezeiten**

Warenannahmezeiten im Logistikzentrum sind von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Warenannahme statt. Für die Annahme der Ware ist ein Frachtbrief zwingend notwendig. Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten sowie das Nichtvorhandensein von Frachtpapieren führen zur Ablehnung der Warensendung!

## 3. **Versand und Transport**

### 3.1. **Wahl des richtigen Packstückes**

Paketsendungen

Eine Paketsendung darf insgesamt das Gewicht von 100 Kilogramm nicht überschreiten. Das Maximalgewicht pro Paket liegt bei 30 Kilogramm. Eine Paketsendung darf jedoch nicht mehr als 4 Pakete umfassen. Wird eine der Grenzen überschritten, so sind die Waren bzw. die Pakete auf Europaletten zu verladen (*siehe Punkt 3.1.2*).

Frachtsendungen (*Palettensendungen*)

Sendungen mit einem Gesamtgewicht von über 100 Kilogramm sind immer auf unbeschädigte Europaletten zu laden.

### 3.2. **Lieferanschrift**

Die exakte Versandanschrift wird individuell in der Bestellung angegeben. Weitere, abweichende Versandanschriften können vereinbart werden.

Bezüglich exakter Liefer- und Rechnungsadresse ist unbedingt die Bestellung zu beachten.

## 4. Verpackung und Sortierung

### 4.1. Allgemein

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Ware ist immer etikettiert mit Kundenartikelnummer, -text und Mengenangabe auszuliefern. Der Inhalt der Einzelverpackung muss dem Etikett entsprechen.

### 4.2. Pakete

Bei der Anlieferung von einzelnen Paketen muss bereits von außen klar erkennbar sein, wer der Empfänger und wer der Absender ist. Besteht die Sendung aus mehreren Paketen, so muss dies offensichtlich kenntlich gemacht werden. Die Gesamtzahl der zusammengehörigen Pakete muss auf jedem Packstück notiert sein:

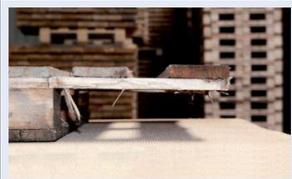
Sobald eine Sendung mehrere Pakete umfasst, muss jedem Packstück eine individuelle Packliste beiliegen (*siehe Punkt 5.2.*). Ein Sammellieferschein für alle Packstücke ist nicht ausreichend.

## 4.3. Paletten

Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten nach DIN EN 13698-1:2004-01 mit dem Grundmaß 1.200 x 800 x 144 Millimeter (*Länge x Breite x Höhe*) zu liefern.



### Beispiele für defekte Europaletten:

			
<p>Fehlendes Bauteil</p>	<p>Unzulässiges Bauteil, z.B. untermaßig, morsch, Baumkante</p>	<p>Quer-, an- oder durchgebrochenes Brett</p>	<p>Verdrehter Klotz &gt; ca. 1cm</p>
			
<p>Sichtbare Befestigungselemente z.B. Nägel</p>	<p>Verunreinigungen, die an Ladegüter abgegeben werden können, z.B. Farbe, Öl, Geruch, Schimmel, Stockflecken etc.</p>	<p>Unzulässige Reparatur</p>	<p>Keine vorgeschriebene Kennzeichnung mehr lesbar</p>

Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut zulässig. Für die Anlieferung von Artikeln mit einer Länge von mehr als 1.500

Millimetern sind vom Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.

Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 1.050 Millimeter. Das Gesamtgewicht pro Packstück von 1.000 Kilogramm darf nicht überschritten werden.

Die Paletten sind ohne Überstände zu einer kompakten, gesicherten Transporteinheit zusammenzufügen, sodass keine Umpackmaßnahmen durch die SymbioLog GmbH notwendig sind. Die Paletteneinheiten müssen transportsicher verpackt und gesichert werden.



Artikelpositionen dürfen nicht in Teilmengen über mehrere Paletten verteilt werden, wenn sie als Gesamtmenge auf eine einzelne Palette passen.

Grundsätzlich dürfen Mischpaletten gebildet werden. Allerdings muss jeder Artikel bzw. jede Charge eindeutig gekennzeichnet und von den anderen räumlich getrennt werden, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Zwischen der Palette und den Artikeln sowie zwischen den einzelnen horizontalen Artikelschichten sind rutschfeste Lagen aus Papier oder Pappe zu platzieren. Auch um vertikale Positionsblöcke räumlich voneinander abzugrenzen sollte Kartonage oder ein vergleichbares (*rutschfestes*) Material verwendet werden.

Die einzelnen Verpackungen auf der Palette sind nach Möglichkeit so zu setzen, dass deren Etiketten von außen sichtbar sind. Alle nicht offensichtlich erkennbaren Mischpaletten müssen einheitlich durch ein farbiges Etikett oben auf der Palette oder durch ein ähnliches

Kennzeichen als „Mischpalette“, „Mixed Pallet“ oder „More than one Article“ markiert werden. Das gleiche gilt für sortenreine Paletten. Diese sind durch die Notiz „sortenreine Palette“ oder „One Article“ zu etikettieren.

## 4.4 Kleinladungsträger (KLT)

Eine Anlieferung von Kleinmengen verpackt im KLT darf nur nach vorheriger Absprache mit der WIS erfolgen. Die Inhalte des Punktes 3.4. gelten demnach nur für bestimmte Lieferanten.

Artikelpositionen, die leichter als 180 Kilogramm sind, sowie vom Volumen in maximal acht KLT SymbioLog passen, sind verpackt im KLT anzuliefern. Ein KLT darf hierbei das Gewicht von 30 Kilogramm nicht überschreiten. Die Ware darf nicht geschüttet werden, sondern ist in der Einheit analog zur Bestellung zu verpacken.

Alle KLT zu einer Artikelposition müssen auf derselben Europalette angeliefert werden. Grundsätzlich sind die KLT-Positionen auf Mischpaletten zu verbringen. Allerdings müssen die KLT, die zur selben Bestellposition (*gleicher Artikel*) gehören, räumlich von den anderen abgegrenzt werden. Idealerweise sind diese KLT vertikal zu stapeln. Maximal vier KLT dürfen übereinander gesetzt werden.

Jeder KLT muss mit Artikelnummer, -text und Füllmenge etikettiert werden. Außerdem ist die Anzahl der KLT pro Artikelposition erkenntlich zu machen.

## 5. Begleitpapiere und Dokumente

Dem Vertragsspediteur sind ordnungsgemäße Fracht- und Begleitpapiere zu übergeben.

### 5.1. Frachtbrief

Dem Spediteur, Frachtführer bzw. Logistikdienstleister ist zu jeder Sendung ein Transportauftrag zu übergeben.

Folgende Details müssen dem Transportauftrag zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferant), Anschrift mit Lieferantenummer
- MÜPRO Empfangsanschrift
- MÜPRO Bestellnummer
- Lagerort
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

## 5.2. Lieferschein und Packliste

Jeder Sendung ist der Original-Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist gut sichtbar mit einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Er darf auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist jedem Packstück zusätzlich eine individuelle Packliste beizulegen.

Die Sendungsdetails von Lieferschein und Packliste sind identisch - mit dem Unterschied, dass auf dem Lieferschein die Informationen zu alle Artikelpositionen der kompletten Sendung und auf einer Packliste nur die Details zum betroffenen Packstück aufgedruckt sind. In der Packliste sollte jede Artikelposition auf einem separaten Blatt aufgeführt werden.

Lieferschein und Packliste müssen folgende Details enthalten:

- Kundenbestellnummer und -position
- Kundenartikelnummer
- Artikeltext
- Liefermenge
- Lieferscheinnummer und evtl. Sendungsnummer
- Lagerort
- Palettennummer bzw. wenn möglich Nummer der Versandeinheit (NVE)
- Positionsgewicht
- Ursprungsland der Ware
- Chargennummer
- Anzahl Verpackungseinheiten pro Position
- Lieferantenummer

sofern relevant:

- Anzahl KLT pro Position, wenn Anlieferung im KLT (*siehe Punkt 3.4.*)
- Zolltarifnummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. Herstellungsdatum
- Gefahrgutklasse, UN-Nummer bzw. Verpackungsgruppe

➔ Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein bzw. auf der Packliste vermerkt werden.

Die Lieferscheinnummer sowie die Kundenbestellnummer muss zusätzlich als „Code 128 Barcode“ auf dem Lieferschein und auf der Packliste angedruckt werden.

## 5.3. Warenursprung mit Präferenzen

Alle EU-Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung nach VO EWG Nr. 1207/2001 verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, so erwartet die WIS die Abgabe einer Einzellieferantenerklärung sowie die Kennzeichnung des jeweiligen Ursprungslandes der Ware auf dem Lieferschein und auf der Packliste.

Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha Codes können auf der Homepage des Statistischen Bundesamts eingesehen werden:

[https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Laenderverzeichnis.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Laenderverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile)

Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Wenn vom Lieferanten eine Langzeit-Lieferantenerklärung vorliegt, durch die er die Lieferung von EG- Ursprungswaren garantiert, so wird dies auf der Bestellung durch das entsprechende Ursprungskennzeichen „E“ angegeben und damit gefordert.

Sollte dies für bestimmte Artikelpositionen im Einzelfall nicht zutreffend sein, so ist der Lieferant laut Erklärung verpflichtet, diese Artikel sowohl auf der Auftragsbestätigung als auch auf dem Lieferschein und auf der Packliste durch den Vermerk „kein Ursprungszeugnis“, „Drittlandware“ oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz zu kennzeichnen.

Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen:

D = Drittland

E = Europäische Gemeinschaft

EFTA = European Free Trade Association (=Europäische Freihandelszone)

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen der WIS eventuell daraus entstehenden Schaden und für Nachforderungen ausländischer Zölle.

## 5.4. Zeugnisse

Eine Kopie angeforderter Zeugnisse ist unbedingt der Warensendung beizulegen, auch wenn das Original auf separatem Postweg zur WIS versandt wird.